

Merkblatt über die Verbilligung der Prämien für die obligatorische Krankenpflege-Grundversicherung im Jahr 2026

Gestützt auf das seit 1996 in Kraft stehende Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) werden Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Verbilligungen für die Prämien der obligatorischen Krankenpflege-Grundversicherung gewährt.

Welche Personen sind anspruchsberechtigt?

Anspruch auf die Prämienverbilligung haben Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Appenzell Ausserrhoden, wenn sie die Voraussetzungen nach der kantonalen Gesetzgebung erfüllen und einem vom Bund anerkannten Versicherer angeschlossen sind.

Personen, die gemeinsam besteuert werden, haben einen gemeinsamen Anspruch auf Prämienverbilligung. Massgebend sind die familiären Verhältnisse am 1. Januar 2026.

Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung haben gemeinsam mit den unterhaltpflichtigen Eltern einen Anspruch auf Prämienverbilligung. Das Vorliegen einer Ausbildung wird vermutet, wenn für die junge erwachsene Person eine Ausbildungszulage gemäss der Gesetzgebung über die Familienzulagen ausbezahlt wird.

Frist für Antragsstellung

Die Antragsfrist auf Prämienverbilligung läuft vom 1. Januar 2026 bis 31. März 2026. Der Anspruch auf Prämienverbilligung verwirkt für das Bezugsjahr, wenn das Gesuch nach Ablauf der Frist gestellt wird oder die für die Beurteilung des Anspruchs erforderlichen Angaben und Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht werden.

Welches sind die anrechenbaren Prämien?

Für die Berechnung des Anspruchs auf Prämienverbilligung sind Richtprämien massgebend. Der Regierungsrat hat diese für das Jahr 2026 wie folgt festgelegt:

Richtprämie für Erwachsene	CHF	6'025.20
Richtprämie für junge Erwachsene	CHF	4'233.60
Prämie für junge Erwachsene in Ausbildung (50%)	CHF	2'116.80
Prämie für minderjährige Kinder (80%)	CHF	1'114.80

Obergrenzen der Bezugsberechtigung

Für die Anspruchsprüfung der Prämienverbilligung bestehen Obergrenzen bezüglich «Massgebendem Einkommen» und «steuerbarem Vermögen». Wird eine (oder beide) dieser Obergrenzen überschritten, besteht kein Anspruch auf Prämienverbilligung.

Obergrenzen Massgebendes Einkommen:

Alleinstehende ohne Kinder	CHF	35'000.00
Alleinerziehende mit 1 Kind	CHF	46'200.00
Alleinerziehende mit 2 Kindern	CHF	47'000.00
Alleinerziehende mit 3 Kindern	CHF	50'400.00
Alleinerziehende mit 4 Kindern	CHF	56'700.00
Alleinerziehende mit 5 und mehr Kindern	CHF	63'000.00
Verheiratete ohne Kinder	CHF	55'000.00
Verheiratete mit 1 Kind	CHF	68'200.00
Verheiratete mit 2 Kindern	CHF	75'900.00
Verheiratete mit 3 Kindern	CHF	76'000.00
Verheiratete mit 4 Kindern	CHF	77'000.00
Verheiratete mit 5 und mehr Kindern	CHF	81'000.00

Obergrenzen Steuerbares Vermögen:

Alleinstehende und Alleinerziehende	CHF	120'000.00
Verheiratete	CHF	200'000.00

Das massgebende Einkommen entspricht dem steuerbaren Einkommen nach der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung, korrigiert um die nachstehenden Faktoren:

- Aufrechnung 15 Prozent des steuerbaren Vermögens
- Aufrechnung Liegenschaftsaufwand
- Aufrechnung Säule 3a von Personen, die zusätzlich über ihre Erwerbstätigkeit einer beruflichen Vorsorge unterstellt sind
- Aufrechnung Säule 3a von Personen, die keiner beruflichen Vorsorge unterstellt sind, soweit der Betrag CHF 10'000 übersteigt
- Aufrechnung Einkaufsbeiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge
- Aufrechnung der Vorjahresverluste
- Aufrechnung Einkünfte, welche im vereinfachten Abrechnungsverfahren abgerechnet wurden
- Aufrechnung Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien (Art. 35 lit. j des Steuergesetzes)
- Aufrechnung freiwillige Leistungen an juristische Personen in der Schweiz (Art. 36 lit. b des Steuergesetzes)

Berechnung

Die Prämien werden verbilligt, soweit sie den vom Regierungsrat festgelegten Selbstbehalt übersteigen. Der Selbstbehalt entspricht 46% aus der Differenz zwischen dem massgebendem Einkommen und dem allgemeinen Lebensbedarf:

Der allgemeine Lebensbedarf wird wie folgt berücksichtigt:

Alleinstehende ohne Kinder	CHF	20'670.00
Verheiratete und Alleinerziehende mit Kindern	CHF	31'005.00
Pro Kind	CHF	2'000.00

Auszahlung

Gemäss Verordnung darf die Prämienverbilligung die Höhe der Prämie für die obligatorische Krankenversicherung mit der ordentlichen Franchise (CHF 300.00) nicht übersteigen.

Ein allfälliger Anspruch auf Prämienverbilligung wird direkt an den entsprechenden Krankenversicherer überwiesen.

Sonderfälle

Bei Bezügen von Ergänzungsleistungen erfolgt die Vergütung der Prämie der obligatorischen Krankenversicherung durch die Ergänzungsleistungen direkt an den Krankenversicherer (Art. 21a ELG) ohne zusätzliche Antragsstellung. Der Krankenversicherer wird dies jeweils als «Prämienverbilligung» bei den Prämienrechnungen berücksichtigen.

Bezüger von wirtschaftlicher Sozialhilfe haben Anspruch auf die vollständige Prämienverbilligung in der Höhe der Grundversicherung, jedoch höchstens auf die ganze Richtprämie.

Weitere Informationen

Die Wohngemeinde erteilt Ihnen gerne weitere Auskünfte. Besuchen Sie auch unsere Website: www.sovar.ch/prämienvbilligung

Dieses Merkblatt stützt sich auf das Einführungsgesetz über die Krankenversicherung (EG zum KVG) sowie die Verordnung zum EG zum KVG.